

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-M. (einfach). Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40 Reichstagsufer 3 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 63</p>	<p>Insertionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgepaltene Nonpareillezeile 60 Goldpfennig. Grußanzeigen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.</p>
--	---	--

Geschichtskalender: 27. März bis 2. April.

- 27. März 1899: Beginn des Brauereiarbeiterstreiks in Frankfurt am Main.
- 27. März 1923: Beginn des Brauereiarbeiterstreiks in Bayern.
- 28. März 1923: Kartellvertrag mit dem Baugewerksbund gefällig.
- 28. März 1925: Der Verband petitioniert gegen Brausteuererhöhung.
- 29. März 1906: Hauptbureau in Hannover von Burgstraße nach Münzstr. 5 verlegt.

- 1. April 1893: Verbandstag der Mühlenarbeiter in Frankfurt a. M.
- 1. April 1893: Gründung des Berliner Brauerei-Hilfsarbeitervereins.
- 1. April 1899: Das Wohnen der Brauer in den Brauereien in Leipzig aufgehoben.
- 1. April 1905: Sekretär Bartels scheidet aus dem Hauptbureau des Mühlenarbeiterverbandes aus.
- 1. April 1909: Jahrbuch des Brauereiarbeiterverbandes erscheint zum erstenmal.

genommen werden können. Eine eindeutige Formulierung dieses Schutzes durch entsprechende Änderungen des Betriebsrätegesetzes ist dringend notwendig, um jeden Zweifel zu beheben, trotzdem es an sich auch gegenwärtig schon möglich ist, einen Schutz des Wahlvorstandes und der Kandidaten zu den Betriebsrätemahlen bis zu einem gewissen Grade zu erreichen. Wenn Mitglieder des Wahlvorstandes oder Kandidaten zu den Neuwahlen entlassen werden, dann ist es möglich, Lohnklagen mit der Begründung zu führen, daß diese Entlassungen gegen § 95 des Betriebsrätegesetzes verstößen und deshalb nach § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig sind. Allerdings ist es eben nicht immer leicht, nachzuweisen, daß die vorgenannten Personen wegen ihrer Tätigkeit zur Durchführung des Betriebsrätegesetzes entlassen worden sind. Weil gegenwärtig diese Beweiswierigkeiten bestehen, sind ja gerade die Gewerkschaftsforderungen nach eindeutiger Formulierung erhoben worden. Der Beweis ist jedoch aus den Umständen, unter denen die Entlassungen erfolgen, zu führen. Werden alle Mitglieder des Wahlvorstandes und alle Betriebsrätekandidaten entlassen, dann ist die Maßregelung offensichtlich. Wird die Mehrzahl entlassen, dann ist der Nachweis der Maßregelung ebenfalls aus den Tatsachen heraus nicht schwer zu führen. Werden nur einige Entlassungen vorgenommen und versuchen die Unternehmer ihre Absichten noch dadurch zu verdunkeln, daß noch eine Anzahl Arbeiter aus der Belegschaft mit entlassen werden, dann ist die Beweisführung am schwersten. Sie muß aber jedenfalls in allen derartigen Fällen versucht werden. Daher ist bei Entlassungen von Mitgliedern des Wahlvorstandes und von Kandidaten zu den Betriebsrätenwahlen stets die Lohnklage unter Bezugnahme auf die vorgenannten Gesetzesbestimmungen zu führen. Auch hierzu macht Flatow in seinem neuesten Kommentar bei § 95 interessante Anmerkungen. (Seite 403-405).

Reichsarbeitsminister und Betriebsrätegesetz.

Die Gewerkschaften, unter Führung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, haben eine Reihe von Änderungen des Betriebsrätegesetzes gefordert und ihre Vorschläge dem Reichstage unterbreitet. Von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und von der Reichstagsfraktion der Deutschen Demokratischen Partei sind diese Vorschläge als Antrag im Reichstag eingebracht worden. Dieser Antrag stand bei der Beratung des Haushalts des Reichsarbeitsministers zur Debatte. Bei dieser Gelegenheit hat der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns in seiner Entgegnung auf die wegen der Tätigkeit des Reichsarbeitsministeriums ganz allgemein geübte Kritik, unter anderem in der Reichstagsitzung am 11. März 1927 zu den Verbesserungsvorschlägen des Betriebsrätegesetzes sich folgendermaßen ausgesprochen:

„Wegen einzelner kleiner Unzuträglichkeiten sollte man nicht ein neues Betriebsrätegesetz machen; dazu sei nach Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes Zeit.“

Die vielen Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes für die Belegschaften und insbesondere für die Betriebsräte ergeben, sind also nach der Ansicht des Reichsarbeitsministers „kleine Unzuträglichkeiten“. Die Arbeiterchaft ist hierüber jedoch durchaus anderer Ansicht und die Gewerkschaften werden ununterbrochen darauf dringen, daß die vorgeschlagenen Änderungen doch so schnell wie möglich zum Gesetz erhoben werden. Die Vertröstung des Reichsarbeitsministers, womit er die Wirkung seiner Ablehnung gewissermaßen abschwächen will, daß nach Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes Zeit sei, Änderungen am Betriebsrätegesetz vorzunehmen, ist das bekannte Spiel, die Arbeiterklasse immer von einem Gesetz auf das andere zu vertrösten. Da der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes eine Fassung erhalten hat, die den Forderungen der Arbeiterklasse vollkommen entgegensteht, ist in absehbarer Zeit mit der Verabschiedung dieses Gesetzes nicht zu rechnen, so daß die Erklärung des Reichsarbeitsministers zu den Abänderungsvorschlägen für das Betriebsrätegesetz eine Hinausschiebung um Jahre bedeutet. Das werden sich die Gewerkschaften jedoch nicht gefallen lassen.

Worum handelt es sich in der Hauptsache bei den Gewerkschaftsforderungen über die Abänderung des Betriebsrätegesetzes? In erster Linie sind eine große Zahl von Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß die Unternehmer ihren Verpflichtungen, den Wahlvorstand zu bestellen, wenn die Betriebsvertretung dieser Pflicht nicht nachkommt, oder wenn eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist, ebenfalls nicht nachkommen, oder die Bestellung des Wahlvorstandes verzögern. Auf diese Weise gehen die Belegschaften ihrer Rechte aus dem Betriebsrätegesetz verlustig; vor allen Dingen kann der Entlassungsschutz aus dem Betriebsrätegesetz in solchen Fällen nicht in Anspruch genommen werden. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, haben die Gewerkschaften beantragt, daß die Belegschaft selbst den Wahlvorstand bestellen kann. Eine Anzahl Belegschaften haben sich bislang dadurch geholfen, daß sie, ohne daß das Betriebsrätegesetz dies ausdrücklich vorsieht, trotzdem dazu übergegangen sind, selbst den Wahlvorstand zu bestellen. Die Unternehmer haben darauf in verschiedenen Fällen mit der Entlassung dieses Wahlvorstandes geantwortet und die Gerichte haben den Wahlvorständen auch prompt jeden Entlassungsschutz versagt. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang, daß Ministerialrat Dr. Flatow in seinem neuesten Kommentar zum Betriebsrätegesetz auf Seite 124/125 in bemerkenswerter Weise zu dieser Frage Stellung nimmt und die Auffassung vertritt, daß sowohl die Behörde (Gewerbe-

aufsichtsamt) als auch die Belegschaft in derartigen Fällen den Wahlvorstand selbst bestellen kann. Flatow meint, daß eine Anfechtung der auf diese Weise zustande gekommenen Betriebsratswahl keinen Erfolg haben könne:

„Treu und Glauben, die alles Recht beherrschen, das öffentliche wie das private Recht, dürften es verbieten, einer nur auf fehlerhafte Wahlvorstandsbestellung gestützten Anfechtung desjenigen stattzugeben, der selbst durch gesetzwidriges Handeln diese Art der Bestellung erforderlich gemacht hat.“

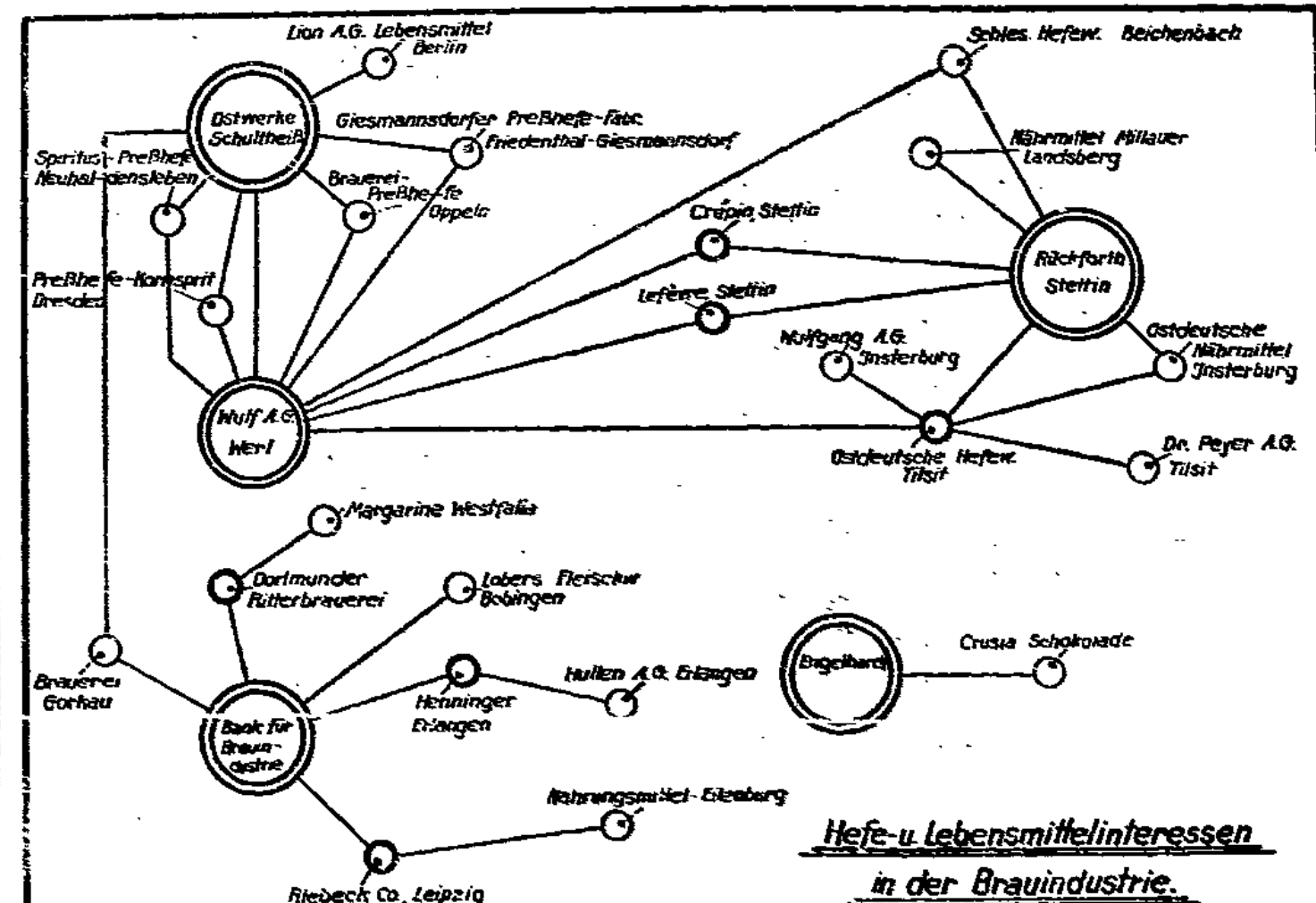
Den Belegschaftsangehörigen, die in einem Betriebe zur Entlassung kommen, in dem infolge der vorsätzlichen Behinderung durch den Unternehmer eine Betriebsvertretung nicht zustande kommen konnte, gibt Ministerialrat Dr. Flatow in seinem neuesten Kommentar, Seite 351 bis 352, den Rat:

„hier ausnahmsweise ohne Vorverfahren vor dem Gruppenrat unmittelbar das Arbeitsgericht anzurufen. Diese Fortbildung des Rechts ist hier unumgänglich, wenn nicht die kollektivrechtliche Gestaltung des Kündigungsschutzes durch Mißbrauch formaler Bestimmungen in diesem Falle zu schwerer, unverschuldeter Schädigung der Arbeitnehmer ausschlagen soll.“

Die Gewerkschaftsforderungen zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes gehen unter anderem noch dahin, die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Kandidaten für die Betriebsrätenwahlen für eine gewisse Zeit dem besonderen Betriebsräteschutz zu unterstellen, so daß also in solchen Fällen Entlassungen nur mit Zustimmung des Arbeitsgerichts vor-

Konzernierung der Hefeindustrie.

Die Einbeziehung der Hefeindustrie in die großen Alkoholkonzerne ist durchaus verständlich und entspricht dem Herstellungsprozeß und der Verwendung von Hefe. Aus dieser ganz natürlichen Interessengemeinschaft, die zum Teil auch auf die Verbindung von Brauereikonzernen mit Lebensmittelabriken, dem Handel mit Lebensmitteln und dem Verkehr in Gaststätten usw. zutrifft, erklärt sich auch, daß eine starke Konzentration bis jetzt in der Hefeindustrie nicht in demselben Maße festzustellen ist wie in anderen Wirtschaftszweigen.



Als Konzentrationspunkte haben sich für die Hefeindustrie in Deutschland eigentlich nur zwei große Konzerne erwiesen, die Ostwerke-Schultze-Pagenhofer-Kahlbaum und Ruckfort's Nachf. G. Stettin. Die Hefeinteressen der Ostwerke-Schultze-Pagenhofer-Kahlbaum sind vorzugsweise auf die F. Wulf in West, auf die Doppelner Aktienbrauerei und Preßhesefabrik in Oppeln, auf die Giesmannsdorfer Fabriken Spiritus-Preßhese-Brennerei G. m. b. H., Friedenthal-Giesmannsdorf, auf die Dresdener Preßhese- und Kornspiritusfabrik A. G. in Dresden und auf die Spiritus- und Preßhesefabrik G. m. b. H., Reichenbach in Schlesien. Es handelt sich um Unternehmen, die immerhin mit einem Kapital arbeiten, das durchschnittlich 1 bis 3,6 Millionen Mark ausmacht. Zu den Hefeinteressen der Ruckfort's A. G. gehören folgende Werke: F. Crüppel, Getreidebrennerei u. Preßhesefabrik A. G., Stettin, C. Lefèvre-Werke A. G., Stettin, Ostdeutsche Hefewerke A. G., Tilsit, und Schlesische Hefewerke A. G., Reichenbach i. Schlesien. — In unserem Schaubild haben wir die dem Schultze-Pagenhofer-Konzern nahestehende F. Wulf A. G. besonders hervorgehoben, und zwar deshalb, weil sich die Wulf A. G. als Mittelpunkt einer weitaustragenden Konzentration in der Hefeindustrie entwickeln zu wollen scheint. Die Wulf A. G. verfügte ursprünglich über ein Kapital von 3,6 Millionen Mark. Die Generalversammlung hat dann im Dezember v. J. eine Kapitalerhöhung um rund

16 Millionen Mark genehmigt. Aus den durch die Kapitalerhöhung zur Verfügung stehenden Mitteln wird die Wulf A.-G. die Dresdener Presshefen- und Kornspiritusfabrik, den Reuhaldenslebener Betrieb und die Lesèvre-Werke und die F. Crépin A.-G. in Stettin erwerben. Weiter werden der Presshefenbetrieb der Ostwerke, das Pachtrecht der Ostwerke an der Giesmannsdorfer G. m. b. H., die Betriebe der Ostdeutschen Hefewerke in Tiffit und die Schlesiische Hefewerke A.-G., Reichenbach, auf die Wulf übergehen. Die Ostwerke waren bis jetzt schon mit 50 Proz. an der F. Crépin, Stettin, beteiligt. Die Crépin A.-G. stand ihrerseits wieder mit den Lesèvre-Werken in Betriebsgemeinschaft. Diese Entwicklung und die Konzentration der Schultheißischen und Rückfortischen Heferestellen auf die Wulf A.-G. bedeutet, grundsätzlich gesehen, die Vervollständigung der Hefeindustrie, ihre Loslösung von den großen Spirituskonzernen und ihre Zusammenballung in einer besonderen Dachgesellschaft, die immerhin nach der Kapitalerhöhung der Wulf A.-G. mit starkem, hohem Kapital ausgestattet ist.

Noch schwieriger als in der Hefeindustrie kann sich anscheinend eine größere Konzentration in der Lebensmittelindustrie vollziehen. Wie unser Schaubild zeigt, lehnen sich die entsprechenden Fabriken vorzugsweise an die Braukonzerne an. Verbindungen wie die der Dortmunder Ritterbrauerei mit der Margarinefabrik Westfalia, des Riebeck-Konzerns mit der Nahrungsmittelfabrik Eisenburg usw. finden sich allerdings in der Brauindustrie häufiger. Eine Vielverbindung ist hier höchstens über die besondern Verbindungen der großen Braukonzerne festzustellen, für die vorzugsweise die Bank für Brauindustrie in Berlin in Frage kommt. Jedoch sind diese Verbindungen vielfach sehr lose. So ist z. B. die Bank für Brauindustrie an der H. Henninger Reissbrau A.-G., Erlangen, zu der die Erich Hüllen A.-G. für Champignonzucht und Konservenfabrikation in Erlangen gehört, mit 15,75 Proz. und an der Riebeck u. Co. nur mit 1,03 Proz. des Kapitals beteiligt. An der Gortauer Sozietätsbrauerei, Gortau, Kr. Schweidnitz, über die sich eine gewisse Verbindung zwischen dem Schultheißkonzern und der Bank für Brauindustrie ergibt, hat die Bank für Brauindustrie mit 25 Proz. des rund 2 Millionen Mark betragenden Kapitals Interesse genommen.

Glänzende Geschäfte in der Brauerei- und Spritindustrie.

Der deutschen Industrie ging es im letzten Jahre verhältnismäßig gut, viel besser sicherlich noch als sie in der Öffentlichkeit zugeben will. Die großen Aktiengesellschaften haben wieder reichliche Gewinne eingehemmt und erwarten zweifellos noch mehr. Dafür sprechen vor allem die nicht so einfach aus dem Blauen kommenden Kurssteigerungen an den Börsen. Den Vogel abgeschossen haben aber auch diesmal die Brauereien. Einige Bilanzen lassen die Bedeutung dieses Geschäftes erkennen. 10 Proz. ist heute eine normale Dividende, als Durchschnittsrate scheint sich allmählich die von 15 bis 20 Proz. herauszubilden. Die Herren, die dank ihrer großen Aktienparcie noch Aufsichtsratsmitglieder sind, beziehen darüber hinaus noch Lantien, die bis zu 345 000 Mk. betragen. Bei den fünf großen Gesellschaften, von denen wir hier sprechen wollen, wurde in den Jahren 1913/14 und 1925/26 folgender Reingewinn bzw. Dividende ausgewiesen (in 1000 Mk.):

	Reingewinn		Dividende	
	1913/14	1925/26	1913/14	1925/26
Schultheiß-Bagenhofer-Brauerei A.-G.	3217	8219	12	15
Berliner Kindl-Brauerei A.-G. (1912/13)	880	1237	17	20
Düwerte A.-G., Berlin	—	3096	—	12
Schönhofer-Binding-Biergerbrau A.-G., Frankfurt a. M.	—	1495	—	20
Engelhardt-Brauerei A.-G., Berlin (1912/13)	476	1422	13	10

Erinnerungen.

Als Lehrling.

Am 16. Januar trat ich im Jahre 1886 in die Lehre in Reichenbach. Eigentlich sollte ich Schneider werden, aber meine älteren zwei Schwäger hatten Schmeider gelehrt, so kam ich auch zum Fach. Meine Lehrzeit war eine Lebenszeit, und oft kam mir der Gedanke: Warum hast du dir einen solchen Beruf erwählt, wo für jeden keine Aussicht besteht, leben zu können. Von Hause — hier waren zwölf Geschwister — habe ich ein armseliges Gewand mitgebracht, keine Unterhose, keine Zehen und nur zwei unbrauchbare Arbeitshose und zwei Hemden. Als Lehrling bekam ich im ersten Lehrjahr 2 Mark in der Woche und das Essen. Die Arbeitszeit begann regelmäßig um 1 Uhr früh und endete so ungefähr um 7 Uhr abends. Die Straßensänger waren außer Acht und hatten einen Wochenlohn von 11 Mk. Der Keller und der Bierkeller hatten etwas Trinkgeld. Zusammen waren wir mit dem Braumeister, sechs Brauer und der Schmeider, also sieben Mann. Für mich waren die Pausen sehr wenig. Ich machte Tag und Nacht auf dem Hofen sein. Abends nach 1 Uhr, wenn der Abend war, wurde noch Hausen geschüttelt. Wir mussten das Gerstenmal, was der Tenne zuerst auf die Schmelze mit Eisen klagen. Dann kam das Tarrabladen. Diese wurde festgebunden auf den Kalfäden geworfen werden. Dann wurde die Tenne wieder befüllt mit Schmelzmal. Wenn diese Arbeit noch fortwährend gemacht war, gingen die Brauhilfen in den Schmelzraum, um der Lehrling durfte noch nicht hineingehen. Jedem wurde er für jeden Parzelle „schiefen“ geben, denn den hochwürdigen Brauhilfen Bier holen. Die Brauhilfen waren der Schmeider, der Schmeider und fünf andere arbeitslose Brauer, die meistens mit Tarrabladen und Hausen umzugehen hatten. Ein Mann durfte der Lehrling zu der Abschleppung gehen. Später bekam ich eine Entschädigung von 30 Pf. für die Abschleppung. Durch den der Abschleppung wurde der Lehrling die Reine was herabgeworfen, Tarrabladen, rühren, dort nachschlagen, dann war es 2 Uhr, nach 3 Uhr, je nachdem, und sobald ich nach dem Schmelzraum kam, da wendeten die anderen

Zu dieser Tabelle muß allerdings bemerkt werden, daß man die Zahlen von 1913 und die von heute nicht so ohne weiteres vergleichen kann. Inzwischen sind nämlich bei den allermeisten Gesellschaften schwerwiegende Veränderungen des Besitzes, des Kapitals usw. vor sich gegangen. Immerhin lassen aber auch sie Rückschlüsse auf die Tendenz der Entwicklung zu. Und die Tendenz dieser Entwicklung ist sicherlich keine absteigende!

Wenden wir uns nun den einzelnen Unternehmen selbst zu. Die Schultheiß-Bagenhofer-Brauerei A.-G., Berlin, ist heute mit einer Biererzeugung von 3 Millionen Hektolitern jährlich die größte Brauerei Deutschlands und Europas überhaupt. Vor dem Kriege arbeitete Schultheiß mit einem Kapital von 15 Millionen Mk. und verteilte 12 Proz. Dividende. In der Inflationszeit setzte eine rege Ausbautätigkeit ein, 1920 erfolgte die Fusion mit Bagenhofer, und so entstand ein Unternehmen, das heute mit einem Kapital von 39,5 Millionen Mk. einen Jahresumsatz von 120 Millionen Mark hat und in sechs Brauereien in Berlin, Dessau und Breslau 6200 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Die Firma, die, wie schon erwähnt, eine Produktionskapazität von 3 Mill. Hektolitern jährlich hat (und diese Kapazität auch voll ausnützt), konnte von 1924 auf 1925 ihre Produktion um 70 Proz. — siebzig — erhöhen und auch das letzte Jahr hat offenbar eine bedeutende Steigerung der Erzeugung gebracht, was schon daraus hervorgeht, daß bei gleichbleibenden Bierpreisen der Bruttogewinn um 11 Millionen gestiegen ist. Das gesamte Geschäftsergebnis belief sich 1913/14 auf 24,341 Millionen, 1924/25 auf 55,731 Millionen und im letzten Jahre auf 66,769 Millionen Mk., die gesamten Lasten in derselben Zeit 21,124 Mill., 51,488 Mill. und 58,550 Mill. Mk. Der erzielte Reingewinn stieg von 3,217 Mill. 1913/14 auf 4,243 Mill. im vorletzten und 8,219 Mill. im letzten Geschäftsjahr, während die Dividende 12,10 und 15 Proz. betrug und der Aufsichtsrat 134 000, 169 000 und zuletzt 345 000 Mk. erhielt. In diesen Ziffern kommt die Rentabilität dieses Unternehmens aber nur zum Teil zum Ausdruck. In Wirklichkeit ist sie wohl noch viel höher. Im letzten Jahre wurde nämlich der Ausbau der Anlagen noch weiter fortgesetzt und dafür die ungeheure Summe von 10 Mill. Mk. verwendet. Darüber hinaus wurden gegen eine Barzahlung von 3,98 Mill. Mk. die Stamm- und Vorzugsaktien der Kahbaum A.-G. erworben, die heute nur noch einen Teil von Schultheiß-Bagenhofer darstellt und in ihrer Bilanzsumme von 82 Mill. mit ganzen 13,5 Mill. Mk. erscheint. Wie „man“ hört, soll es für das laufende Jahr bei der Dividende von 15 Proz. bleiben. Die Verwaltung von Schultheiß will „aus allgemeinen Erwägungen“ heraus trotz steigender Gewinne von einer Erhöhung der Dividende absehen. Das ist nicht nur für die Aktionäre interessant, sondern auch für die Arbeiter.

Ein noch weit besseres Geschäft hat die Berliner Kindl-Brauerei A.-G. gemacht. Von ungefähr 300 000 Hektolitern im Jahre 1912/13 hat sie ihre Erzeugung auf mehr als das Doppelte (1925/26: 688 000 Hektoliter) gesteigert. Die gesamten Erträge stellten sich 1912/13 auf 1,913 Mill., 1924/25 auf 11,667 Mill., 1925/26 auf 13,53 Millionen Mk., die Lasten auf 1,177 Mill., 10,647 Mill. und 12,337 Mill., der Reingewinn auf 0,88 Mill., 1,263 Mill. und 1,237 Mill. Mk., die Dividende 17,20 und 20 Proz. Inbesseren läßt gerade das letztjährige Reingewinn- und Dividendenergebnis keinen Rückschluß auf die wahre Lage des Unternehmens zu. Es ist nämlich auffällig, daß Reingewinn und Dividende sich ungefähr auf der Höhe von 1924/25 halten, und ein Blick in die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt, daß höchstwahrscheinlich die ganze Bilanz von der Gewinnseite her „aufgemacht“ worden ist. Während vor dem Kriege für Reparaturen usw. 265 000 Mk. aufgewandt wurden, stellte sich diese Summe 1924/25 auf 849 000 Mk. und schnellte im letzten Jahre mit einem Male auf 1,674 Mill. Mk. Es ist anzunehmen, daß sich eine ganze Portion Reingewinn nach außen hin in „Reparaturen“ (und wahrscheinlich auch in Abschreibungen) verwandelt hat. Die übrigen finanziellen Verhältnisse der Firma sind ebenfalls ganz ausgezeichnet. Bankschulden sind überhaupt nicht vorhanden, dagegen 2,5 Millionen Guthaben bei Banken; die Spareinlagen von Kunden und Arbeitern, mit denen übrigens das ganze Ge-

schäft finanziert wird, haben sich gegenüber 1913 verdreifacht.

Die Ostwerke A.-G., Berlin, ist eine während des Krieges aus der Verstaatlichung der Breslauer Spiritfabrik und der Ostelbischen Spiritwerke entstandene A.-G., die hauptsächlich Holdingsgesellschaft für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie ist. Doch besitzt sie auch eine Reihe eigener Werke und Brauereien. Neben mehr oder minder starken Anteilen an Brauereien hält sie auch 40 Proz. des Kapitals von Schultheiß-Bagenhofer in Händen. Ihre Beteiligungen haben einen Nennwert von 53 Millionen, einen Börsenwert von 105 Mill. und einen Buchwert von — 29,4 Millionen Mk. Ihre Bilanz machen die Ostwerke so auf, daß man nicht viel daraus erfährt. Eine Gliederung der Einnahmen nach eigenen Werken, Zinsen und Dividenden gibt es nicht, so daß alle Zahlen nur sehr problematischen Wert haben. Der Reingewinn wurde 1924/25 auf 2,758 Millionen, im letzten Jahre auf 3,096 Mill. Mk. beziffert, die Dividende betrug 10 bzw. 12 Proz.

Die Schöffnerhof-Binding-Brauerei A.-G., die zum Konzern der Bank für Brauindustrie, Gebr. Arnold, Berlin-Dresden, gehört, verteilte für die beiden letzten Jahre bei rund 1 1/2 Mill. Mk. Reingewinn jedesmal 20 Proz. Für Löhne, Gehälter und Wohlfahrtszwecke wurden im letzten Jahre zusammen ausgegeben 1,992 Mill. Mk. Der Reingewinn betrug in der gleichen Zeit genau 1,495 Mill. Mark. Auf diese beiden Ziffern mag sich jeder selbst seinen Reim machen. Für 1927 wird wieder mindestens mit 20 Proz. gerechnet.

Als letzte bringen wir noch die Engelhardt-Brauerei A.-G., Berlin. Auch sie hat sich gegen die Vorkriegszeit sehr stark vergrößert, beschäftigt heute 2500 Leute gegen 550 im Jahre 1913. Ihr Kapital wurde von 2 Mill. auf 12,1 Mill. gebracht. Im letzten Vorkriegsjahre schüttete sie bei 476 000 Mk. Reingewinn 13 Proz., 1925/26 bei 1,422 Mill. 10 Proz. aus. Bei ihr wie bei allen anderen wird ebenfalls über günstige Absatzverhältnisse berichtet.

Das Jahr 1926 war also ein sehr fettes. Und 1927 wird den Bier-Aktionären mindestens ein ebenso gutes, wahrlich ein noch viel besseres Ergebnis bringen. Denn übereinstimmend wird von allen Seiten berichtet, daß trotz Steuer- und Bierpreiserhöhung die Nachfrage nicht nachgelassen, sondern eher zugenommen hat.

Deutscher Rhein — Deutscher Wein.

In der Zeit vom 12. Februar bis zum 13. März 1927 beherbergte das Berliner Funkhaus am Kaiserdamm die von Berliner Messe-Amt und dem Verein der Weinhändler von Berlin und der Provinz Brandenburg veranstalteten Ausstellung Deutscher Rhein, Deutscher Wein. Wochenlang stand sie im Mittelpunkt des Interesses und rund 100 000 Personen haben sie besucht. Wenn jede Ausstellung vorzugsweise den Gedanken der Werbung verfolgt, dann hat die Berliner Veranstaltung diesen Zweck voll und ganz erfüllt. Der Erfolg, den die Veranstalter zweifellos buchen können, hat auch seinen ganz besonderen, man möchte fast sagen parteipolitischen Reiz. Die Ausstellung wurde u. a. von dem Reichsausschuß für Weinpropaganda unterstützt. Diesem Ausschuß stehen Reichsmittel zur Verfügung. Weil sich die Regierung in den handelspolitischen Abmachungen mit Spanien und Italien zu einer erleichterten Einfuhr von Wein aus den beiden genannten Ländern nach Deutschland bequemen mußte, was sich in den laufenden Verhandlungen mit Frankreich wiederholen dürfte, glaubte sie sich gegenüber den Winzern verpflichtet, den Absatz deutschen Weines propagandistisch zu fördern. Dabei hat man im großen und ganzen eine glückliche Hand gehabt. Es dürfte sich gezeigt haben, daß eine intensive Propaganda für das deutsche Erzeugnis, verbunden mit einer vernünftigen Preisstellung, dem Winzer vorteilhafter ist als der Schrei nach dem Schutz-zoll, der, allgemeinwirtschaftlich und auch für den Weinbau und die Weinbearbeitung bei uns, keine besonderen Schäden hat.

Man muß den Rhein gesehen und am Rhein gelebt haben, um das, was die Ausstellung bot, würdigen zu können. Und wenn es in dem bekannten Liede heißt: „An den Rhein, an den Rhein, zieh nicht an den Rhein, mein

ichon, um jänell noch Bier heraufzuholen. Nachts 12 Uhr mußten wir die Weige auf der Tenne auseinanderrücken, meistens bloßfüßig. Wenn dieses fertig war, mußte ich die beiden Darren, Ober- und Unterdarre, umschlagen und hernach das Pfannenfeuer für den Bierkeller anbreiten. Um 3 Uhr früh kam der Bierkeller, obwohl er leicht selbst ein paar Schaufeln Kohlen in den Ofen hätte werfen können, so wachte er mich auf zum Nachschüren. Um 4 Uhr früh wurde eingemaischt. Da mußten wir das geidreieite Mal; von einem anderen Haus in Säsen zum Maischbetisch tragen, 2 Zentner schwer, und beim Maischen mit der Hand alles nachdrücken. Dann ging's an die Arbeit. Die Kellerburschen nach dem Keller, der Lehrling und der letzte Parzelle auf die Wäts (Sawantihalle) bis 6 Uhr; dann gab es Kaffezeit. Damals gab es noch ein Dreimaischverfahren. Ich als Lehrling mußte dann überall mithelfen, wo es nur etwas gab. Beim Maischbetisch die Pferde oder Ochsen treiben; die Treber und Kalfzeme mit in die Lekanotte (Schweizerrei) hinarbeitbringen. Bis zur Mittagszeit war ich überall die gesuchteste Persönlichkeit. Bei der Frührotzeit mußte ich für jeden Parzelle das Trühpul aus der Stadt holen, und unter der Mittagszeit, wo die anderen 1 Stunde Ruhezeit hatten, mußte ich, da es der Bierkeller auf mich abgeben hatte (wenn er mich kommen sah, dann ließ er die Würze jänell laufen und ging zum Essen), die ganze Stunde, bis er wiederkam, die Würze vom Lautergrund auf die Fietzpanne schöpfen. Das war eine gewaltige Anstrengung, weil sonst immer einer dem Bierkeller helfen mußte; aber der Lehrling mußte diese Schöpfung allein machen.

So ging es weiter in meiner ganzen Lehrzeit, allerdings nur in den Wintermonaten; in der Zeit von Oktober bis März, Anfang April. In der Sommerzeit wurde nicht gebraut. Es gab auch noch das sogenannte Nachbier oder Schöps. Dieses Schöps mußte der Lehrling machen und auch sonst verarbeiten bis ins Lagerfaß und dann wieder selbst abziehen. Herrgott, war ich da heiß wie ein Pfau, wenn mein Schöps gut war. Einmal hat mein Herr und der Braumeister vom Schöpfstiller meinen Schöps abgefüllt und unter das Sommerbier gemischt. Ich war darüber sehr ungehalten, und zum Dank dafür (weil ich meinte,

die armen Leute wollen auch einmal einen billigen Trunk haben) hat mir der Braumeister eine anständige Maulschelle heruntergehauen. Im übrigen habe ich nur zweimal je eine bekommen. Nur der Bierkeller war etwas groß mit mir, und er schlug mich einmal wegen einer geringfügigkeit, was ich ihm lange nicht vergessen konnte.

In den Sommermonaten hatte ich es jöhner, da blieben ein Kellerbursche und ich als Lehrling sowie der Braumeister im Betrieb. Da gab es Reinigungsarbeiten, Bierabfüllen, Fässerwaschen, abends Regelauffetzen, so daß ich mit meinem fargen Lohn und sonstigen Trinkgelbern meine Kleidung, Wäsche und Schuhe schaffen konnte. Im zweiten Jahr erhielt ich nämlich 4 Mk. in der Woche.

Und so lernte ich fast drei Jahre, vom 1. September 1886 bis zum Februar 1889. Im dritten Winter, von 1888 auf 1889, erhielt ich den Gärfellerposten, und es wurde ein neuer Lehrling eingestellt. Er hielt es knapp vier Wochen aus, dann ging er, und so kam es oft vor, daß ich in meiner würdigen Gärfellerburschenstelle den Lehrling auch noch vertreten mußte. Dafür aber bekam ich das Essen und den Lohn von 10 Mk. Da habe ich aber immer feste zugegriffen in der Küche und habe für meine Kollegen Brot und Fleisch mitgenommen, und da der Braumeister auch sehr gefegnet war mit seiner Familie, ist es mir nicht darauf angekommen, wenn ich hier und da einmal, so in der Woche drei- bis viermal, ein Laib Brot, kaltes Fleisch, auch Eier, wenn welche da waren, mitgebracht habe. Der dritte Winter ging bald herum, und eines schönen Tages habe ich meinem Herrn (Ehrthalter) und dem Braumeister gesagt, sie möchten mir ein Zeugnis schreiben, weil ich im Frühjahr, wenn die Endzeit herum ist, weggehen möchte. So habe ich Mitte März, März meine Lehrstelle und Stelle von Selheim verlassen, ausgestattet mit einem sehr schönen Lehrzeugnis und einer Summe von 30 Mark.

Jetzt ging es hinaus in die Welt, so dachte ich, aber weil ich so viel von München gehört habe, so dachte ich: München, das muß ich sehen.

Sohn, ich rate dir gut", so sind wir überzeugt, daß die Berliner Veranstaltung den Fremdenstrom in diesem Sommer stärker an den Rhein leiten wird als sonst.

Die Ausstellung selbst gab einen kulturhistorischen Ueberblick über die Entwicklung des deutschen Weinbaues am Rhein und demonstrierte insbesondere den Stand der heutigen Weinbautechnik und die Schädlingsbekämpfung.

Die Seilwerke in Kreuznach hatten eine Schau von modernen Kellermaschinen, wie Weinpumpen, Weinsfiltern, Korl-, Kapsel- und Etikettiermaschinen, Spül- und sonstigen Apparaten und Geräten veranstaltet.

Eine besondere Abteilung war dem Schaumwein gewidmet. Sehr gute Tabellen zeigten den Standort dieser Industrie und vor allen Dingen eine volkswirtschaftlich recht interessante Wanderung, die sie im Laufe der Jahre unternommen hat.

Die Entwicklung der deutschen Schaumweinindustrie erreichte dann ihren Höhepunkt nach der Jahrhundertwende. Die Jahre 1906, 1907 und 1908 weisen Höchstleistungen von mehr als 13 000 000 Flaschen auf.

Die Arbeitslosenversicherung.

VII.

Besondere Maßnahmen der Versicherung.

1. Versorgung für den Fall der Krankheit.

Während des Bezuges der Hauptunterstützung soll der Arbeitslose gegen Krankheit versichert sein. Für die Errechnung des Grundlohnes wird ein Siebentel des wöchentlichen Einheitslohnes zugrundegelegt.

sollen grundsätzlich Ortskrankenkasse, ergänzend Landkrankenkasse, ferner die Bezirksknappschaft in Frage kommen.

Bis hierher ist gegen die Grundzüge des Entwurfs nichts einzuwenden. Abzulehnen ist jedoch die im § 83 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, als zuständige Krankenkasse auch andere als die vorher genannten, z. B. Innungs- oder Betriebskrankenkassen zu bestimmen.

Die Krankentassenbeiträge sollen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten werden. Will der Arbeitslose sich in einer höheren als der seiner Lohnklasse entsprechenden Mitgliederklasse versichern, so muß er die überschüssigen Beiträge selbst tragen.

Es fehlt in dem Kapitel eine Bestimmung, die den Familienangehörigen des Arbeitslosen diejenigen Leistungen garantiert, die ihnen sonst nur zustehen, wenn sie von dem Ertraktanten bisher „aus seinem Arbeitsverdienst“ erhalten worden sind.

In der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftlichen Pensionsversicherung sind die Anwartschaften des Arbeitslosen während seiner Unterstüßungsdauer aus Mitteln der Versicherung zu erhalten, d. h. es werden also nur die Anerkennungsgebühren geleistet, dagegen findet keine eigentliche Weiterversicherung statt.

2. Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Wie bei jeder Versicherung Schadenverhütung die primäre und grundföhllich wichtigste Aufgabe ist, so auch in der Arbeitslosenversicherung die Vermittlung der Arbeitslosen in Arbeit, die von den Arbeitsämtern ausgeübt wird.

Die im letzten Abschnitt geschilderten Sondermaßnahmen der Versicherung können auch auf diejenigen Arbeitslosen angewendet werden, die vorübergehend aus der Unterstützung ausgeschlossen sind oder deren Wartezeit noch läuft oder die bereits ausgeteuert sind.

Im allgemeinen ist der Wert aller der vorher geschilderten Bestimmungen, die an sich von großer Wichtigkeit sind, insofern beschränkt, als es sich stets nur um Kanonvorschriften handelt. Es wird daher durchaus von der Zusammenfassung der Organisation der Arbeitsämter abhängen, inwieweit die Bestimmungen wirtschaftlich zweckmäßig und sozial gerecht angewendet werden.

Die Steuerpflicht der Bezüge aus Unterstützungsvereinen und Werks-pensionkassen.

Wiederholt ist die Frage aufgetaucht, wie Bezüge aus Unterstützungsvereinen, die auf früher geleisteten Beiträgen der Unterstützten beruhen, steuerlich zu behandeln sind.

Lohnsteuerpflichtig sind alle Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis, gleichgültig, ob sie für frühere oder für noch fortdauernde Arbeit gezahlt werden.

Nicht lohnsteuerpflichtig sind dagegen Einkünfte, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis, sondern auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, also z. B. die Bezüge aus einer Rentendversicherung, die auf Grund von früher gezahlten Beiträgen, Prämien usw. empfangen werden.

Im Anschluß an diese Rechtslage, über die auch schon vorher kein Zweifel bestand, hat nun der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 28. April 1926 entschieden, daß nicht nur vollständig auf eigenen Beitragsleistungen beruhende Rentenbezüge, sondern auch solche Ruhegehälter von Pensionskassen nicht lohnsteuerpflichtig sind, deren Rentenzahlungen nur zum Teil auf früheren Beiträgen der Empfänger beruhen.

Daselbe gilt aber auch für die Bezüge aus selbständigen Versicherungsvereinen, wie z. B. die „Unterstützungsvereine der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angeestellten“, der „Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiterverband tätigen Personen“ usw.

Der Reichsfinanzhof hat jedoch in seinem Urteil vom 28. April 1926 nur festgestellt, daß Bezüge dieser Art nicht der Lohnsteuer unterliegen. Er hat dabei selbstverständlich nichts daran geändert, daß sie statt dessen zur veranlagten Einkommensteuer herangezogen werden.

Die Unterstützungsempfänger haben in einzelnen Fällen in der irrigen Auffassung, daß die Unterstützungen nunmehr

Meine Sachen waren in Ordnung, der Bürgermeister, Herr Falzboden (selbst ein Branntweinbesitzer), stempte mein Lehrzeugnis, prüfte mich, und so ging's dahin, in die Fremde.

D. Schrems.

Zur Geschichte des Branntweins.

I.

Wohl der erste Schriftsteller, welcher des Branntweins gedenkt, war der arabische Arzt Abucaes von Zahera bei Cordoba, der im Jahre 1122 in letzterer Stadt starb. Der genannte arabische Arzt Abucaes, dessen Namen von den Zeitgenossen auch in anderer Schreibweise wiedergegeben wird, hat ein „Serbitor“ betiteltes Werk hinterlassen, das von der Zubereitung der Arzneien handelt.

jahres im 15. Jahrhundert einen Teil des Weines zur Herstellung von Branntwein benutzt haben, der nach Deutschland guten Absatz fand. Die Venetianer ließ dieser Erfolg der Modenerer nicht ruhen, und so trieb die stolze Dogenstadt auf der Höhe ihrer politischen Macht einen schwunghaften Branntweinhandel.

In Deutschland wurde der Branntwein erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts allgemein bekannt, und zwar nannte man ihn damals gebranntem Wein. Zu den ältesten deutschen Büchern, in denen des Branntweins gedacht wird, gehört nach Japfs Annalen Hypographiae Augustanae das Werk von Michael Schrid: „Verzeichniß der ausgebrannten Wasser“, Augsburg bey Ant. Sorg, 1483.

alle monat, so stirbt der wurm, so da wächst dem menschen bey dem herzen oder an der lungen oder lebern“. Allgemein wird darauf hingewiesen, daß der Branntwein auch für diejenigen gut ist, dem das „Haupt“ weh tut. — Schon damals galt der Branntwein auch als ein Schönheitsmittel, denn der gute Doktor Schrid berichtet, daß man bei Behandlung des „Hauptes“ mit Branntwein „allweg schön und lang jung bleibe“, auch macht Branntwein „ein gut Gedächtnis“ und stärkt des Menschen Sinn und Wit.

Zu einem anderen Werk, das ohne Verfasseramen im Jahre 1529 bei Friedrich Pehpus zu Nürnberg erschien, und das den Titel „Apotec für den gemeinen Mann“ führt, werden einige Rezepte des „hochberühmten und wohlverfarnen Meher“ Hieronym Brunschweig über Branntwein gegeben. Das seltene, aus 23 Wärttern bestehende Buch befindet sich im Besitz der Universitätsbibliothek zu Göttingen.

überhaupt steuerfrei sein, Anträge auf Erstattung der Lohnsteuer gestellt. Ob die Finanzämter rechtlich zu einer solchen Erstattung befugt sind, ist zweifelhaft. Auf jeden Fall wäre aber eine solche Behandlung dieser Fälle unpraktisch, denn die Steuerpflichtigen bekämen zwar die abgezogene Lohnsteuer zurück, müßten dann aber bei der Veranlagung mindestens denselben Betrag an Einkommensteuer wieder entrichten. Die Finanzämter werden daher praktisch am besten so verfahren, daß sie die Fälle, in denen bisher Lohnsteuer einbehalten worden war, auf sich beruhen lassen und für die zurückliegende Zeit von einer Veranlagung zur Einkommensteuer absehen. Das wird zugleich im Interesse der Steuerpflichtigen liegen, denn die Einkommensteuer würde vielfach etwas höher sein als die gesamte jährlich abgezogene Lohnsteuer, da die Familienermäßigungen bei der Einkommensteuer etwas geringer sind. Erich Rinner.

Soziales Recht.

Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an Staatenlose. Bisher wurden Personen ohne Staatszugehörigkeit (sogenannte Staatenlose) in die Erwerbslosenfürsorge nicht aufgenommen, d. h. waren vom Bezug der Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen. Ausländer erhalten nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 nur dann Erwerbslosenfürsorge, wenn der Staat, dem der Ausländer angehört, den deutschen Staatsangehörigen eine gleichwertige Fürsorge gewährt. Diese für Ausländer getroffene Ausnahmebestimmung kann aber auf Staatenlose nicht angewandt werden, da kein Staat vorhanden ist, der eine gleichwertige Fürsorge gewähren könnte. Obwohl die Staatenlosen keine Unterstützung erhalten, tragen sie ebenso wie die deutschen Staatsangehörigen durch Beiträge an dem Aufwand der Erwerbslosenfürsorge mit bei. Dieser Zustand bedeutet natürlich für die Staatenlosen eine soziale Ungerechtigkeit. Nach einem Erlass des Reichsarbeitsministers (Reichsarbeitsblatt Nr. 7 vom 1. März 1927) sollen nun zukünftig Staatenlose Erwerbslosenfürsorge erhalten, falls die sonstigen Voraussetzungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge erfüllt sind. Von der Krisenfürsorge bleiben aber die Staatenlosen ausgeschlossen. Staatenlose, die die Bezugsdauer der Erwerbslosenfürsorge, also in der Regel einen Unterstützungszeitraum von 52 Wochen, erschöpft haben und dann noch arbeitslos und fürsorgebedürftig sind, haben sich dann zwecks einer weiteren Unterstützung an die öffentliche Fürsorge zu wenden.

Arbeitsrecht.

Gewollte Tarifunfähigkeit.

Für die kaufmännischen Angestellten von Handel und Industrie in Eisenberg (Sachsen) ist eine Bewegung auf Herbeiführung eines neuen Handel- und Gehaltstarifs im Gange. Der Arbeitgeberverband hatte den Tarifvertrag vom 1. Mai 1925 gefündigt und ist geneigt, einen neuen Vertrag abzuschließen. Es mußte von der beteiligten Angestelltenorganisation der Schlichtungsansatz angeregt werden, der zunächst durch einen Beschluß vom 12. Januar 1927 gegen den vom Arbeitgeberverband vorgebrachten Einwand der Tarifunfähigkeit Stellung nahm. Der Schlichtungsansatz erklärte sich nach „Der freie Arbeiter“ für zu nützlich und fügte dem Beschluß auch folgende Begründung bei, die für die Tarifparität von Bedeutung ist. Sie lautet:

Der Arbeitgeberverband hat unter Vorlegung eines Abdrucks seiner Satzungen unter Hinweis auf deren § 2, Ziffer 1, § 2, der lautet:

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes, Tarifverträge abzuschließen; Ausnahmen davon bedürfen der besonderen Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die Unmöglichkeit der Schlichtungsansatzes geltend gemacht. Dies konnte man nicht sagen.

Der Arbeitgeberverband will sich durch den von ihm angebotenen Tarif in der Satzung tarifunfähig machen. Eine solche gewollte Tarifunfähigkeit kann jedoch nicht anerkannt werden. Wie der einzelne Arbeitgeber auf Grund welcher Rechtsnorm tarifunfähig ist und sich diese Fähigkeit nicht nehmen kann, ebenso wenig kann dies der Fall sein bei einer Vereinigung von Arbeitgebern, die den Zweck hat, ihre Interessen als solche zu vertreten und sich auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungsverhältnisse zu betätigen und handelt in diesem Sinne nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1925 (RGBl. 1925, 337), abgesehen von dem Umstand, daß der Verband, dessen Zweck es ist, die Interessen der Arbeiter zu vertreten, Tarifunfähigkeit v. Aus den angeführten Satzungsbestimmungen ergibt sich aber weiteres, daß die dem Reichsgericht vorgelegten Satzungen für die Tarifunfähigkeit hier vorliegen. Eine besondere Bestimmung über die Tarifunfähigkeit ist nicht erforderlich und eine Festimmung über die Nichtberechtigung zum Abschluß von Tarifverträgen muß nicht bestehen. Die Tarifunfähigkeit ist eine auf objektiver Kern beruhende Eigenschaft, deren Inhaltlicher Kern die Tarifunfähigkeit ist. Diese anzuschließen ist weder dem einzelnen Arbeitgeber noch dem Arbeitgebervereinigungen möglich. (S. Runderschau, die Rechtsstruktur der Tarifunfähigkeit im Zsh. Bd. 1926 S. 150 ff.)

Aus dem Beruf.

In der Kösliner Aktien-Brauerei

Es ist ungefähr ein Jahr her, daß die Kösliner Aktien-Brauerei die Verwaltung der Kösliner Volksbrauerei übernahm. Die Kösliner Aktien-Brauerei ist seitdem ein wichtiger Faktor im Kösliner Brauereiwesen. Die Kösliner Volksbrauerei hat die Kösliner Aktien-Brauerei als einen der wichtigsten Faktoren im Kösliner Brauereiwesen betrachtet. Die Kösliner Volksbrauerei hat die Kösliner Aktien-Brauerei als einen der wichtigsten Faktoren im Kösliner Brauereiwesen betrachtet. Die Kösliner Volksbrauerei hat die Kösliner Aktien-Brauerei als einen der wichtigsten Faktoren im Kösliner Brauereiwesen betrachtet. Die Kösliner Volksbrauerei hat die Kösliner Aktien-Brauerei als einen der wichtigsten Faktoren im Kösliner Brauereiwesen betrachtet.

gratulieren jetzt schon als Knuth's Nachfolger. Das ist nur ein Ausschnitt aus der vielseitigen Tätigkeit des Herrn Teske. Wir wollen uns die Freude an unserer Arbeit hierdurch nicht freitrag machen lassen, sondern unsere Ausdauer verdoppeln, damit wir den kommenden Aufgaben gewachsen sind. Darum ergeht noch einmal der alte Ruf an die Arbeitsbrüder und -schwestern in dem Betriebe der Kösliner Aktien-Brauerei: Schließt euch dem Lebensmittel- und Getränkearbeiterverband an! Stellt euch mit in Reih und Glied! Seid einig!

Bewegungen im Berufe.

Nachtschichtzulagen für Tortwarte.

Der bayerische Landestarifvertrag für die Brauereien sieht in § 1 Nachtschichtzulagen vor für die dort vorgesehene Zeit. Es hat sich herausgestellt, daß die Brauereien nicht alle hierfür in Frage kommenden Personen erfasst haben. Mit den Würzburger Brauereien bestanden seit längerer Zeit Verhandlungen wegen Bezahlung der Nachtschichtzulage für die Tortwarte und Nachtwächter. Die Brauereien lehnten die Bezahlung mit der Begründung ab, daß der Tarifvertrag bereits sieben Jahre bestünde und während dieser Zeit niemand die Zulage für diese Gruppen verlangt habe. Nun ist über diese Frage wie folgt entschieden:

Der Landeschlichter für Bayern. Nr. XIII - 328 - 33 S.

München, den 14. März 1927.

In Sachen: Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter, Würzburg, gegen Verband der Brauereien von Würzburg und Umgebung wegen Nachtschichtzulage für Nachtwächter und Tortwarte hat am 11. März 1927 zu München gemäß Schiedsgerichtsordnung vom 1. März 1922 das Einigungsamt beim Bayerischen Brauerbund getagt, woran teilgenommen haben die Herren: J. Kurrh, stellv. Landeschlichter als Vorsitzender, Direktor Sagemüller, Direktor W. Böhrr, Brauereibesitzer Langemann als Arbeitgeberbeisitzer, Gauleiter Schrems, Gewerkschaftssekretär Kandlinder, Betriebsrat Fröhlich als Arbeitnehmerbeisitzer.

Nach eingehender Verhandlung mit den Beteiligten hat das Schiedsgericht in geheimer Beratung nachstehenden Schiedsspruch abgegeben:

- 1. Nachtwächter sind nicht Schichtarbeiter im Sinne des Landestarifvertrags für das bayerische Braugewerbe. 2. Werden Tortwarte im regelmäßigen Schichtwechsel beschäftigt, so ist denselben die Vergütung nach § 1 Ziffer 4 des Landestarifvertrags zu bezahlen.

Gründe:

Zwischen den Parteien besteht Streit über die Gewährung von Nachtschichtzulagen an Nachtwächter und Tortwarte. Nachtwächter können für ihre, ausschließlich und immer nur in der Nacht zu leistende Tätigkeit nicht dieselbe Nachtschichtvergütung verlangen wie Betriebsarbeiter, die durch wechselnde Tag- und Nachtarbeit in ihren Gewohnheiten und Verhältnissen eine Beeinträchtigung und Mehrkosten erfahren.

Die für die Tortwarte in Würzburg durchgeführte dreigliederige Arbeitszeiteinteilung mit abwechselndem Turnus trägt alle Merkmale einer Wechselschicht an sich. Nachdem die Tortwarte im § 5 Spalte III des Landestarifvertrags Aufnahme gefunden haben und nach § 1 Ziffer 6 Abs. 3 bei vorliegendem Bedürfnis auch noch andere als die ausdrücklich angeführten Arbeitergruppen in Wechselschicht beschäftigt werden können, war zu entscheiden wie gelehrt. Diese Entscheidung ist endgültig. Beglaubigt: Dr. Dollhoff, Geschäftsführer. gez.: Kurrh. (Stempel) des Landeschlichters.

Wir haben in Nr. 13 der „Verbands-Zeitung“ über einen Fall berichtet, wo in einem Betrieb der Eisen- und Stahlindustrie der im Tarifvertrag vereinbarte Soziallohn für Frau und Kinder bei Kurzarbeit für die ausfallende Arbeitszeit nicht gezahlt wurde, trotzdem es laut Tarif gesehen mußte. In den ganzen Jahren ist der Soziallohn nur für wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt worden, bis die Betriebsleitung darauf aufmerksam gemacht wurde. Diese hat nun bei der Firma die Nachzahlung beauftragt. Es kommen Beträge von 25 bis 75 Mk. pro Person in Frage.

Runderschau.

Wer reisen kann und will.

Der Bildungsanschuß der Hamburger Freien Gewerkschaften veranstaltet im Sommer 1927 Ferienreisen. Es geht in die Schweiz vom 18. bis 26. Juni. Preis 162 Mk. An den Rhein vom 4. bis 11. Juni, vom 25. Juni bis 2. Juli, vom 3. bis 10. September. Preis 106 Mk. In den Teutoburger Wald vom 11. bis 13. Juli, vom 11. bis 13. August. Preis 47 Mk. Nach Kiel, Holsteinische Schweiz vom 21. bis 23. Juli, vom 1. bis 3. August. Preis 31 Mk. In alle Preise ist einfaßt: Fahrgehalt (Eisenbahn, Dampfer, Gebirgsbahnen), Unterkunft (keine Kasernenquartiere), Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen), Führungen. Die Reisen gehen von Hamburg aus und mit der Ansführung derselben ist der Gemeinnützige Verkehrsverein Groß-Hamburg e. V., Hamburg 15, Nagelsweg 14, betraut.

Für auf Wandererschaft befindliche Gewerkschaftsangehörige! Ein Fremdenheim in Leipzig eröffnet. Die Verwaltung des Leipziger Volkshauses konnte nunmehr den schon lange gehegten Wünschen unserer reisenden Gewerkschafts- und Jugendgenossen Rechnung tragen, indem sie die schon vor dem Kriege bestehende Herberge Braunschlag 17 (im allernächsten Nähe des Volkshauses) vollständig renovierte und mit allen hygienischen Einrichtungen eines modernen Fremdenheims herrichten ließ. Die Eröffnung erfolgt am 17. Januar d. J.

Das Belgien-Abkommen von Frankreich und Belgien ratifiziert. Seit kurzem hat Belgien das Belgien-Abkommen über die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben ratifiziert. Dem ist nun Frankreich gefolgt. Hier allerdings mit der Einschränkung, daß vor der Inkraftsetzung Deutschland und England ebenfalls ratifizieren müssen.

Es ist das alte Versteckspiel. Ein Staat ruft dem anderen zu: Hannemann geh du voran! Solaid aber einer voranzugehen entlassen ist; dann heißt es: aber nur, wenn der und jener nachfolgt. Dennoch ist es ein Fortschritt, wenn regierungsseitig der vom Parlament gutgeheißene Wille vorliegt, das Abkommen in Kraft zu setzen. Auch England hat bekanntlich erklärt, daß es zur Annahme des Abkommens bereit sei, wenn Deutschland dasselbe tut.

Schriftenanzeigen.

Wirtschafts-Informations-Dienst. Schriftleitung Kurt Heintz. Berlin, Januar- und Februarheft 1927. Verlag Karl Zwilling, Verlagshandlung, Jena, Monatlich 1 Heft. Vierteljahresabonnement 2 Mk.

Erwerbslosenfürsorge. Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge mit sämtlichen Bestimmungen über Krisenfürsorge, Kurzarbeiterfürsorge, Notstandsarbeiten usw. nach dem Stande vom 1. Februar 1927 ist in achter Auflage erschienen. Das Stkkt kostet 20 Pf. gegen Voreinlösung des Vertrages. Zu beziehen durch das Gewerkschaftsamt Leipzig, Zeißer Straße 22.

Dr. Karl Renner: Der geistige Arbeiter in der gegenwärtigen Gesellschaft. (Schriften der Freien Sozialistischen Hochschule.) Verlag J. S. W. Dieß Nachf. Berlin. 32 Seiten. Preis 50 Pf.

„Die Wächter.“ In dem Märcheffest vor allem ein umfangreicher Aufsatz von M. S. Paage über „Naturphilosophie“, in dem die Grundbegriffe der modernen Naturforschung dargestellt und die Etappen geschildert werden, die die Naturkenntnis seit der Zeit des mechanistischen Materialismus bis in die jüngste Zeit durchgemacht hat. Die „Wächter“ mit Beilage „Arbeiterbildung“ ist zum Preise von 1,50 Mk. für das Vierteljahr durch die Post oder Buchhandlung zu beziehen. Einzelnummern kosten 75 Pf.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934.

13. Beitragswocbe vom 20. bis 28. März

Angestellter für den Bezirk Elberfeld gesucht.

Der Posten eines Bezirksleiters für den Bezirk Elberfeld ist infolge Ausscheidens des Kollegen Schrammer als Angestellter neu zu besetzen. Verbandsmitglieder, welche der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind, auch das erforderliche Interesse zur organisatorischen und agitatorischen Betätigung besitzen, wollen ihre Bewerbungen zu diesem Posten bis zum 12. April 1927 an den Verbandsvorstand, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3 IV, einzureichen. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse.

vom 14. bis 19. März.

Table with 2 columns: (Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 1079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.) and various regional contributions from cities like Bielefeld, Saarbrücken, Duisburg, Göttingen, Augsburg, Berlin, Nürnberg, Dortmund, etc.

Nachruf. Am 17. März starb nach langem Leiden unter A. Liege. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm. Jahrestag: Brauersehaven.

Nachruf. Am 10. März starb nach schwerer Krankheit unserer Kollege Gustav Weitz. Brauereiführer in der Kattbachbrauerei Freiberg. Ein dauerndes Andenken bewahrt ihm. Der Ortsverein Freiberg Schl.

Nachruf. Infolge einer Lungenerkrankung starb unter reuer Kollege der Brauer Johann Vahl. Ein ehrendes Andenken in Ehren halten. Die Kollegen des Ortsvereins Roththalminnen.

Nachruf. Nach kurzem, schwerem Krankenlager verstarben unsere beiden langjährigen Kollegen, die Bierfahrer Ernst Köhling, Karl Gabelmann. Ehre ihrem Andenken. Die Kollegen der Ortsgruppe Halberstadt.

Unsern Kollegen Josef Stoddenberger nebst seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Holzfabrik E. Wolf in Bruchsal.

M. Wittber, Pirna-Copitz Fabrikant der altbekannt gerippten Chemnitzer Holzschuhe empfiehlt nach preiswert dauerhafte Holzschuhstoffe in Chromlederfarbe. Kleinteile 3. Bestehen der Holzschuhe. Man verlange Preisliste.

Brauerschuhe aus Vollrindleder, wasserdicht, mit sehr starken Holzsohlen. Paar 7,75 Mk. Speidner & Nowak Elberfeld, Badstr. 79

Brauerschuhe aus Kernrindleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen Paar 7,- Mk. Best d. Nachnahme Postanweisung billigt. Fellreiter, München. Lederstr. 5 U.

Advertisement for Nappaledermüße (knit caps) with a price of 6,50 Mk. and details about the manufacturer G. Schauenburg, Arnstadt V, Thüringen.

Advertisement for Billige Bettfedern (cheap bedding) with a price of 1 Rilo große geschliffene G.M. 2,- and details about the manufacturer Benedikt Sachs, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.

Large advertisement for GEWERKSCHAFTER, RAUCHT GEG-ZIGARETTEN, die Qualitätserzeugnisse genossenschaftlicher Produktion. Includes a logo and the slogan 'Man kauft sie nur im KONSUM VEREIN'.